

Bahnhofsbuch

des Bahnhofs K a r o w (M e e k l .)

Gültig ab 01. September 1990

Aufgestellt:

Bahnhof Karow(Meckl.)

01. August 1990

Mattick
(Leiter des Bahnhofs)
Mattick
Rb.-Ret
Leiter der Dienststelle

Genehmigt:

Reichsbahnamt Güstrow

Güstrow, den 28.09 1990

Kamp
(Leiter des Reichsbahnamtes)
Reichsbahn - Direktor
Leiter d. Reichsbahnamtes

- Verteiler -

	<u>Stück</u>
1. des gesamten Bahnhofsbuchs	
<i>Betriebsabteilung</i> Reichsbahnamt Güstrow	1 <i>Ber. 4</i>
Bahnhof (eigener)	
<i>Hgl Betrieb - Kaufdienststelle Parchim</i> Leiter der Dienststelle	1 <i>Ber. 4</i>
Aufsicht	1
Fahrdienstleiter	1
Stellwerk W 1	1
Grl. Betrieb	1
2. der Auszüge aus dem Bahnhofsbuch für Dienstposten des eigenen Bahnhofs	
Rangierpersonal I. und V. Abschnitt und Anlagen 1, 8, 9, 10, 10a, 10b, ¹¹ 12, 14 15....	1 <i>Ber. 4</i>
3. der Auszüge aus dem Bahnhofsbuch für Dienststellen einschließlich Außenstellen, Einsatzstellen u. dgl. auf dem Bahnhof, für die das Bahnbuch gilt	
Bahnbetriebswerk Schwerin I. und V. Abschnitt und Anlagen 8 und 9, ¹¹ 14, 15.....	1 <i>Ber. 4</i>
Bahnbetriebswerk Schwerin Personaleinsatzstelle Parchim I. und V. Abschnitt und Anlagen 8 und 9, ¹¹ 14, 15.....	1 <i>Ber. 4</i>
Bahnbetriebswerk Güstrow. I. und V. Abschnitt und Anlagen 8 und 9, ¹¹ 14, 15.....	1 <i>Ber. 4</i>

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
I.	Abschnitt Allgemeines	7
II.	Abschnitt Dienst der Fahrdienstleiter.....	14
III.	Abschnitt Dienst der Aufsichten, Zugfertigsteller und Helfer des Zugfertigstellers. <i>Zugvorbereiter.</i>	19 <i>Ber. 4</i>
IV.	Abschnitt Dienst der Stellwerks- und Weichenwärter...	21
V.	Abschnitt Dienst des Rangierpersonals	26
VI.	Abschnitt Dienst der Schrankenwärter	32

Anlagen

Anlage 1	Bahnplan	
Anlage 2 u. 3	Verzeichnis der Zugschlußstellen	
Anlage 4 u. 5	Verzeichnis der Hilfsfahrstraßen	
Anlage 6 u. 7	Verzeichnis zur Kennzeichnung besetzter Einfahrgleise durch Hilfssperrn	
Anlage 8	Bedienungsanweisung für Anschlußstelle Mecklenburgisches Landgut	
Anlage 9	Ausweichanschlußstelle Dorerover Forst	
Anlage 10	Dienstanweisung für den Einsatz der Rangiergeräte	
Anlage 10 a	Gesamtbedarf der Dienststelle an Rangiergeräten	
Anlage 10 b	Aufstellung der Hornschuhformen	
Anlage 11	Bedienungsanweisung für das zeitweise Ausschalten des Bahnhofs Glave <i>die Anwerdanschlußstelle Glave</i>	
Anlage 12	Bedienungsanweisung für Rangierfunk und tragbare Funksprechgeräte " UFT 721 "	
Anlage 13	Bedienungsanweisung für Anschlußstelle Forst- Malchow	
Anlage 14	Bedienungsanweisung für den außer Betrieb gesetzten Bahnhof Alt-Schwerin <i>die Anschlußstelle Alt-Schwerin</i>	
Anlage 15	Bedienungsanweisung für den außer Betrieb gesetzten Bahnhof Zarchlin <i>die Anschlußstelle</i>	
Anlage 16	Anweisung für die Bedienung von Achszahlmeldeanlagen	
Anlage 17	Bedienungsanweisung Leutsprecheranlage	
Anlage 18	<i>Ergänzende Bestimmungen für Strecken mit Dreustruktur</i>	

Übersicht

über die Bestimmungen des Bahnhofsbuchs, die bestimmte Gruppen von Betriebseisenbahnern des Bahnhofs für ihren Dienstbereich kennen müssen

Ber. 4

1	2	3	4	5	6	7
Beschäftigungsgruppe	I	II	III	IV	V	VI
	Abschnitt des Bahnhofsbuchs					
Fahrdienstleiter	/	/	/	/	/	/
Aufsichten	/	/	/	/	/	/
Zugfertigsteller/Helfer <i>Zug vor bereiter</i> des Zugfertigstellen	/		/		/	
Stellwerks- und Weichenwärtter ohne Schrankenbedienung	/			/	/	
Stellwerks- und Weichenwärtter mit Schrankenbedienung	/			/	/	/
Rangierpersonal	/				/	
Bahnhofshelfer <i>Bahnhofsarbeiter</i>	/		/			

Ber. 1

Ber. 1

Übersicht

über die Anlagen des Bahnhofsbuchs, die bestimmte
Betriebeisenbahner des Bahnhofs für ihren Dienst-
bereich kennen müssen

Dienstposten oder Beschäftig- ungsgruppe	Anlagen (Nummer) nach Inhaltsverzeichnis																		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	10b	11	12	13	14	15	15	18
Fahrdienstleiter	/	/	/	/	/	/	/	/	/				/	/	/	/	/	/	/
Aufsichten	/							/	/	/	/	/	/	/			/		/
Zugfertigsteller / Helfer des Zug- fertigstellers <i>vorbereiter</i>																			/
Stellwerks-und Weichenwärter	/	/	/	/	/	/	/						/						/
Rangierpersonal /							/	/	/	/	/		/				/		
Betriebshand- werker	/												/						

I. Abschnitt

Allgemeines

Der Bahnhof Karow (Meckl.) liegt an der eingleisigen Nebenbahn
Pritzwalk - Güstrow von km 23,685 bis km 25, ¹⁸⁸ (4)
Ludwigslust - Waren (Müritz) von km 60,425 bis km 62,020
sowie Endbahnhof der eingleisigen Nebenbahn von Hornstorf.
Es besteht ^{im Karowbereich} durchgehender Dienst. (1)

Der Bahnhof Karow (Meckl) gehört zur Hauptdienststelle Parchim Bach

Zum Bahnhof Karow (Meckl) gehören:

- Ausweichanschlußstelle Damerower Forst zwischen Goldberg und Karow (Meckl) in km 67,850 Ber-8
- Ausweichanschlußstelle Glave zwischen Karow (Meckl) und Krakow am See in km 30,600
- Anschlußstelle Mecklenburger Landgut zwischen Gallin und Karow (Meckl) in km 58,680
- Anschlußstelle Zarchlin zwischen Gallin und Karow (Meckl) in km 56,800

km	Strecke	Bezeichnung d. Straße	Art der Sicherung	Fernüber- wachung in
56,800	Karow-Gallin	Landstraße	zugbed. HL-Anl	Fdl Karow
63,168	Karow-Goldberg	F 192	zugbed. HL-Anl	"-
73,100	Karow-Malchow	Landstraße	zugbed. HS-Anl	Fdl Malchow

~~Andere~~ Dienststellen im Bahnhofsbereich :

- IwSFP Güstrow - Außenstelle Karow
- Bahnmeisterei Karow Sitz Krakow am See - Außenstelle Karow

2. Gleisanlagen

1	2	3	4	5	6
Haupt- gleis Nr.	Neben- gleis Nr.	verfügbare Länge (m)	nutzbare Länge (m)	Zweckbe- stimmung	Bemerkung
1		850	650(Bahnst. 350m)	Ein-und Ausfahrchl.	von Stw B 2 bis So 12 Weiche 2
1 Nord		170	160(Bahnst. 160m)	Ein-und Ausfahrchl.	
1 Süd		160	160(Bahnst. 140m)	Ein-und Ausfahrchl.	
2		780	700(Bahnst. 280m)	Ein-und Ausfahrchl.	Stw B 2 -So 12 Weiche 4
3		390	235(Bahnst. 205m)	Ein-und Ausfahrchl.	
4		270	235(Bahnst. 205m)	Ein-und Ausfahrchl.	
5		660	620	Ein-und Ausfahrchl.	
6		625	580	Ein-und Ausfahrchl.	
7		280	280	Ausfahrchl.	
8		240	240	Ausfahrchl.	
10		225	225	Ausfahrchl.	
23		175	175	Einfahrchl.	
	9	105		Richtungsgl.	
	11	265		Richtungsgl.	
	12	240		Richtungsgl.	
	14	145		Abstellgl.	
	15	43		Lokbehandl. Gleis	
	16	190		Abstellgl.	
	7 a	275		Ausziehgl. Süd	
	18	350		Ausziehgl. Nord	
	24	105		Ladestraße	
	25	195		Ladestraße	
	26	55		Rampengleis	

3. Sicherungs-, Fernmelde- und Prozessautomatisierungsanlagen

3.1. Sicherungsanlagen

Der Bahnhof Karow(Meckl.) hat 2 Stellwerke der Bauform Einheit und zwar :

- Stellwerk B 2
- Stellwerk W 1

Bahnhofsblockung ist vorhanden.

- Ein isolierter Gleisabschnitt besteht auf Gleis 1 im Bereich der Weiche 36.
- Die Weiche 65 ist mit zwei Weichenverschlüssen ausgerüstet.
- Der Bahnhof Karow(Meckl.) ist mit einer Achszahlmeldeanlage ausgerüstet. Sie findet Anwendung für Züge in Richtung Krakow am See.
- Übersicht der Hauptsignale an denen Zusatzsignale angebracht sind:

	1	2	3	4	5	6
Art und Bezeichnung	Zs	Ra	Mastschild	Kreisscheibe	Bemerkung	
Einfsig A	1	-	-	-		
Einfsig B	1	-	-	-		
Ausfsig C	-	12	-	-		
Ausfsig D	1	12	-	-		
Ausfsig E	-	12	-	-		
Ausfsig F	-	12	-	-		
Ausfsig H	-	12	-	-		
Ausfsig I	-	12	-	-		
Ausfsig K	-	12	-	-		
Ausfsig L	-	12	-	-		
Ausfsig M	1	12	-	-		
Ausfsig N	-	12	-	-		
Einfsig R	1	-	-	-		
Einfsig P	1	-	-	-		
Einfsig Q	1	-	-	-		

3.2. Fernmeldeanlagen

- Hauptbasa Karow(Meckl.) mit Kennzahl 812
- Fernsprechverbindungen und Bezirksverbindungen siehe Sprechstellenverzeichnis der Reichsbahndirektion Schwerin.
- Fernbezirksverbindungen für den Unfallfernsprechverkehr (Fbu) Steckdosen für die Fbu befinden sich an beiden Stellwerken.

- Streckenfernsprechverbindungen (Fsz) nach
 - Plau(Meckl.)
 - Krakow am See (Glave)
 - Gallin (Zarchlin)
 - Malchow(Meckl.) (Alt-Schwerin)
 - Goldberg(Meckl.)

für die Zugmeldungen.

- Bahnhofsfernsprechverbindung (Fo) zwischen Fahrdienstleiter, Stww W 1, Weiche 2 und Weiche 36.
- Signalfernsprecher Einfahrtsignal A aus Richtung Plau(Meckl.)
- Signalfernsprecher Einfahrtsignal B aus Richtung Malchow(Meckl.)
- Signalfernsprecher Einfahrtsignal R aus Richtung Gallin
- Signalfernsprecher Einfahrtsignal P aus Richtung Güstrow
- Signalfernsprecher Einfahrtsignal Q aus Richtung Goldberg(Meckl.)
- FO-Fernsprecher zwischen den Weichen 3 und 12 der Ausweichanschlußstelle Glave und Fahrdienstleiter Bahnhof Karow (Meckl.) *Ber. 4*
Der Bahnhof ist an das Bafesa-Netz angeschlossen. Der Fernschreiber ist im Durchgang neben dem Dienstraum der Aufsicht aufgestellt.
- Rangierfunkverbindung zwischen Stellwerk B 2, Rangierlok, ~~Rangiermeister~~ und Rangierleiter (siehe Anlage Nr.12).
- Das Befehlsstellwerk B2 des Bahnhofes Karow(Meckl.) ist mit Zugfunk (erweiterte FADA) ausgerüstet (siehe zu Anhang III)

4. Zusatzanlagen

- Ausweichanschlußstelle Damerower Forst
- Anschlußstelle Mecklenburger Landgut Karow
 - Anschlußstelle Zarchlin
 - Ausweichanschlußstelle Glave *Ber. 4*
- Kopframpe mit 2 Rampengleisen Gleis 24 und 26
- Gleisbrückenwaage von 40 Mp und 7,5 m Brückenlänge

5. Andere Anlagen

- Tankanlage Gleis 25 10 m³ Fassungsvermögen

6. Sonstige Angaben

- Wasserturm mit 200 m³ Fassungsvermögen (Brauchwasser)
- Die Wasserversorgung für Triebfahrzeuge und Wirtschaftswasserzwecke erfolgt durch ein bahneigenes Wasserwerk mit elektrischem Antrieb, Pumpenleistung 16 m³/h.
- Wasserentnahmestellen sind vorhanden Gleis 1/2 Nordende, Gleis 3/4 Südende und Gleis 15/16.

Bei Rohrbrüchen können folgende Absperrschieber bedient werden:

- Absperrschieber in der dritten Etage des Wasserturms für das gesamte Brauchwasserleitungsnetz auf dem Bahnhof.
- Absperrschieber in der Filteranlage im Wasserturm für das Brauchwassernetz ab Stellwerk B 2 Südseite des Bahnhofs.

Bei Störungen in der Brauchwasserversorgung ist das Instandhaltungswerk Hochbau Rostock, Produktionsbereich Parchim (Ruf 70/394) zu verständigen.

- Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Netz der Gemeinde. Der Absperrschieber befindet sich am Bahnhofsvorplatz vor dem Haus Nr. 6.

Bei Störungen in der Trinkwasserversorgung ist der Rat der Gemeinde zu verständigen (Ruf Post 249).

Die Stromversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Netz.

Bei Störungen in der Stromversorgung ist die Starkstrommeisterei Bad Kleinen Produktionsbereich Güstrow (Ruf 811/371) zu verständigen.

Die Hauptsicherung befindet sich im Transformatorhaus am Stellwerk W 1 und der Hauptschalter im Flur zur Aufsicht im Empfangsgebäude.

7. Aufbewahrung der Schlüssel

Die Schlüssel für die Kassenräume befinden sich während der Dienstruhe beim Fahrdienstleiter auf Stellwerk B 2. Die übrigen Schlüssel werden im Schlüsselkasten im Dienstraum der Aufsicht aufbewahrt.

Ersatzschlüssel für Stellwerke und Diensträume werden am Schlüsselbrett beim Leiter der ^{Hauptdienststelle} ~~Dienststelle~~ aufbewahrt.

Ber 4

Fahrdienstliche Bestimmungen

8. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften (DV 408) :

§ 7 Abs. 8

Befehlsbücher liegen aus:

- Fahrdienstleiter u. Stellwerkswärter B 2
- Stellwerkswärter W 1
- Aufsicht und ~~Zugabfertiger~~ *Zugvorbereiter*
- Rangierpersonal Ber. 4

Sammlungen Betrieblicher Mitteilungen befinden sich:

- ~~Leiter der Dienststelle~~
- ~~Gruppenleiter Betrieb~~
- Stellwerk B 2 für Fahrdienstleiter und Stellwerkspersonal B 2
- Aufsicht für Aufsicht, ~~Zugfertigsteller, Zugabfertiger~~ *Zugvorbereiter*
- Stellwerk W 1
- Rangierpersonal für ~~Rangiermeister, Rangierleiter, Rangierarbeiter~~

§ 7 Abs. 9

Wegweiser für die Weitergabe von Fernschreiben, Fernsprüchen, Anweisungen über den Zugverkehr und dergleichen:

Sonderzüge, Ausfall von Zügen und andere betriebliche Anordnungen gibt der Fahrdienstleiter der Aufsicht und den Stellwerkswärtern bekannt.

Die Aufsicht verständigt die übrigen Beschäftigten des Bahnhofs.

Alle Fernschreiben werden durch die Aufsicht an die beteiligten Beschäftigten weitergegeben.

~~Der Leiter der Dienststelle erhält von diesen Fernschreiben eine Abschrift.~~

§ 9 Abs. 4

Dienstübergabebuch führen:

- Fahrdienstleiter
- Stellwerkswärter W 1, B 2 Ber. 4
- ~~Rangiermeister~~ *Rangierleiter*
- Aufsicht
- ~~Zugabfertigung~~ *Zugvorbereiter*

9. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Dienstvorschrift für Militärtransporte (DV 422):

Anhang IV Für das Abnehmen der LÜ-Schilder ist die
Ziff. 4.3. Aufsicht verantwortlich.
Die LÜ-Schilder sind dem Verantwortlichen
für Lademittel zu übergeben.

10. Örtliche Regelungen zur Dienstvorschrift zur Verhütung und Bekämpfung von Betriebsstörungen durch Frost und Schnee (DV 446):

Absehn. ~~2.1.1.6~~ Wettermeldungen sind an den Leiter der Dienst-
"Der Fahrdienstleiter hat den Wetterbericht, Hinweise auf
gefährdende Wettererscheinungen und Wetterwarnungen
täglich über Postanschluß Ruf 0163 oder beim Schichtleiter *der ÜL Gv*
Basa Ruf 811/266, einzuholen und an die Beteiligten des
Bahnhofes weiterzugeben." ^{der} Nachweis ^{erfolgt} im Dienstübergabebuch. *Ber. 4*

11. Örtliche Regelungen zur Dienstvorschrift für die Benutzung von Fernmeldeanlagen, Teilheft 1, Fernsprechvorschrift DV 472 Th. 1

§ 24 " Die Uhrzeit holt sich der Fahrdienstleiter täglich in
der Frühschicht über Postanschluß Ruf 019 oder Basa
(Ruf 878/99/119) ein, führt den Uhrenvergleich durch und
verständigt alle Beteiligten des Bahnhofs." *Ber. 4*

12. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Dienstanweisung für den Einsatz tragbarer elektrischer Leuchten und für den Betrieb von Ladestationen im Hauptdienstzweig Betriebs- und Verkehrsdienst (DA Leu BV):

Ziffer 1.9.2. Der Bahnhof Karow (Meckl) ist gemäß der DA Leu BV
der Ladestation Bahnhof Güstrow zugeordnet.
Unbrauchbare Akkus sind durch den Betriebshand-
werker auszuwechseln und zum Umtausch an die
Ladestation zu senden.

II. Abschnitt

Dienst der Fahrdienstleiter

1. Aufteilung des Dienstes auf dem Befehlsstellwerk B 2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Stellwerk	Besetzung	Beleuchtung der Signale	Bedienen der						
			a) Weichen	a) Hauptsignale	Blockfelder	a) Fernspr.	Schranken	Ben.	
			b) Gleissperren	b) Fahrstraßenhebel	Fahrstraßenauflösung	b) -			
						c) Rangierfunkanlagen			
			c) Signale Gsp C/1 u. Ra 12			d) Zugfunkanlagen			
durch									
B 2	Fdl	-	Fdl	Fdl	Fdl	Fdl	Fdl	zu Sp. 7	
	-		-	-	-	-	-	a)+d) nur Fdl	
	Stw	Stellwerkswärter	Stellwerkswärter	-	-	Stellwerkswärter	Stellwerkswärter		
		Bfs-helfer							

2. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften (DV 408)

§ 39 Abs. 10 Wenn bei Ausfahrten aus den Gleisen 1,2,3,4,6, 7,8 und 10 in Richtung ^{Krakow am See} Glawe, Goldberg oder Gallin Fahrzeuge in Weichenbereich des Stellwerkes W 1 stehen, hat der Wärter des Stellwerkes W 1 die Hebel der spitzbefahrenen Weichen, der Schutzweichen und Gleissperren durch Sperrkeil zu sichern oder den Fahrstraßenhebel an - bzw. einzuklinken und ihn durch Hilfssperren zu sichern.

§ 38 Abs. 4

~~Vor Beginn der Dienstruhe sind folgende Fahrwege einzustellen und zu sichern:~~

- von Krakow am See nach Klein über Gleis 2
- von Gallin nach Gleis 4
- von Malchow nach Gleis 2317

~~Diese Gleise müssen von Aufritt über Hauptstrasse freier sein~~

Zu § 38 Abs. 4

Vor Beginn der Dienstruhe sind folgende Fahrwege einzustellen und zu sichern:

- von Krakow am See nach Plau über Gleis 2
- von Gallin nach Gleis 4
- von Malchow nach Gleis 23/1

Diese Gleise müssen vor Antritt der Dienstruhe frei sein. Ber. 1

"Der Weichensteller W1 hat dem Fahrdienstleiter das Sichern der eingestellten Fahrwege zu melden. Die Meldung ist im Fernsprechbuch nachzuweisen." Ber. 4

§ 48 Abs. 5 Die Aufsicht ~~oder der Zugfertigstellen~~ übermittelt ^{Ber. 4} den Abfahrauftrag des Fahrdienstleiters mündlich für alle aus den Gleisen 7, 8 und 10 in Richtung ^{Krakow am See} ~~Glave~~ und Gallin ausfahrenden Güterzüge und Triebfahrzeuge.

§ 50 Abs. 2 Bei Ein-, Aus- und Durchfahrten von Zügen hat der Fahrdienstleiter die Zugbeobachtung am geöffneten Fenster durchzuführen.

§ 58 Abs. 4 Anschlußbahnhöfe sind Blankenberg, Güstrow, Priemowald, Parchim, Fritzwalk und Waren (Müritz).

§ 58 Abs. 12 Auf dem Bahnhof entstandene Zugverspätungen sind im Zugmeldebuch in Spalte Meldungen und Vermerke zu begründen.

§ 61 Abs. 3 Zuständige Zugmeldestellen für Streckensperrungen:

1	2	3	4
Die Gleissperrung spricht aus für das Gleis			
von	nach	Bahnhof	Bemerkungen
Plau	Karow	Karow	
Karow	Krakow/a.See	Krakow/a.See	
Karow	Gallin	Karow	
Karow	Goldberg	Karow	
Karow	Malchow	Karow	
Karow	Zarehlin	Karow	wenn Bahnhof Zarehlin eingeschaltet ist
Karow	Glave	Karow	wenn Bahnhof Glave eingeschaltet ist Ber. 4

zu Anhang III
Abschn. 1

Bekanntgabe der Funkversorgungsbereiche der Festen
Eisenbahn - Streckenfunkanlagen (FESA)

FESA (Kanalgruppen Einzelkanal- Nr.)	Einfache Fdl - Anlage	Erweiterte FADA	Funkversorgungs- bereiche
Karow / 61		X	Km 24,6 - km 29,0 der Strecke Karow (Meckl Krakow am See
Karow / 61		X	Km 61,0 - km 67,4 der Strecke Karow (Meckl Malchow (Meckl)

- Mit Zugfunk ausgerüstete Nachbarbetriebsstellen :

- Bahnhof Krakow am See und Bahnhof Malchow (Meckl)

Anhang XIV
Ziffer 22

Aufbewahrung von Erlaubnisscheinen

Der Erlaubnisschein für das "Fahren auf Sicht"
wird aufbewahrt:

- Streckenabschnitt Plau - Karow (Meckl)
in K A R O W (Meckl)
- Streckenabschnitt Karow (Meckl) - Krakow am See
in K R A K O W am See
- Streckenabschnitt Karow (Meckl) - Gallin
in K A R O W (Meckl)
- Streckenabschnitt Karow (Meckl) - Malchow (Meckl)
in M A L C H O W (Meckl)
- Streckenabschnitt Karow (Meckl) - Goldberg
in G O L D B E R G

III. Abschnitt

Dienst der Aufsichten, Zugfertigsteller und Helfer
des Zugfertigstellers und Zugvorbereiter

1. Es ist ein Aufsichtsbezirk vorhanden. Ber. 4
Insbesondere sind alle Anlagen des öffentlichen Verkehrs, wie z.B. Bahnsteige, Brücke, Toiletten, Bahnhofsvorhalle sowie Bahnhofsvorplatz täglich in der Frühschicht zu kontrollieren. Die Beseitigung festgestellter Mängel ist zu veranlassen. Ist dies nicht möglich, ist der Leiter der ~~Dienststelle~~ ^{Hauptdienststelle} zu verständigen.
Der Dienstraum der Aufsicht befindet sich im Empfangsgebäude.
Jede Schicht ist mit einem ~~Zugfertigsteller~~ ^{Zugvorbereiter} besetzt. Der ~~Zugfertigsteller~~ ^{Zugvorbereiter} hat seinen Arbeitsplatz im Dienstraum der Aufsicht.
2. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften (DV 408)
§ 35 Abs. 7 Schriftliche Befehle dürfen im Auftrag des Fahrdienstleiters von der Aufsicht ausgefertigt werden.
§ 50 Abs. 2 Bei Ein-, Aus- und Durchfahrten von Güterzügen hat die Aufsicht die Zugbeobachtung von einem Standort außerhalb des Dienstraumes durchzuführen, bei Reisezügen auf dem jeweiligen Bahnsteig.
3. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Dienstvorschrift für die Ermittlung der Betriebsleistungen (DV 218)
§ 25 Abs. 1 Es werden Betriebsbuch, Betriebszettel und ~~Belastungsnachweis~~ ^{"Nachweis für den Rangierdienst"} für alle Güterzüge von der Aufsicht geführt. Ber. 4
4. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Personenwagenvorschriften (DV 409)
§ 27
Abs. 15+18 Das Aussetzen von Reisezugwagen ist dem Bahnhof Güstrow - Aufsicht - Ruf 811/393 zu melden.

5. sonstige Bestimmungen

Wird ein Schadwagen ausgestellt, so ist der Wagen-
meister ^{Birn Rostock} ~~Güstrow~~ zu verständigen.

Das Aussetzen ist im Meldebuch für Zugabfertiger zu
vermerken und durch die Aufsicht im "Nachweis über
Wagenbeschädigungen" einzutragen.

Bz. 4

IV. Abschnitt .

Dienst der Stellwerks- und Weichenwärter

1. Die Stellwerke W 1 und B 2 sind mit je einem Stellwerkswärter besetzt.

Die Aufteilung des Dienstes zwischen Fahrdienstleiter und Stellwerkswärter B 2 siehe II. Abschnitt.

Den Schrankenwärterdienst im Stellwerksbezirk B 2 versieht der Stellwerkswärter B 2.

2. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften (DV 408) :

- § 3 Abs. 12 Durchgehendes Hauptgleis ist Gleis 2
- § 6 Abs. 9 Der Stellwerkswärter W 1 führt eine Merktafel
- § 35 Abs. 7 Der Stellwerkswärter W 1 darf schriftliche Befehle im Auftrag des Fahrdienstleiters ausfertigen.
- § 37 Abs. 6 Durchfahrten sind zugelassen :
- | | | | |
|--------------------|---|-----|-----|
| Plau - Krakow | Fahrstraße a ¹ , m ² | (2) | Kw |
| Krakow - Plau | Fahrstraße p ₂ ² , d ¹ | (2) | Pl |
| Plau - Goldberg | Fahrstraße a ¹ , m ¹ | | |
| Goldberg - Plau | Fahrstraße q ¹ , d ¹ | (2) | Pl |
| Malchow - Krakow | Fahrstraße b ₂ ² , m ² | (2) | Kw |
| Krakow - Malchow | Fahrstraße p ₂ ² , d ² | (2) | Mal |
| Malchow - Gallin | Fahrstraße b ₂ ² , m ² | (2) | Gi |
| Gallin - Malchow | Fahrstraße r ₂ ² , d ² | (2) | Mal |
| Malchow - Goldberg | Fahrstraße b ₂ ² , m ¹ | | |
| Goldberg - Malchow | Fahrstraße q ¹ , d ² | (2) | Mal |
| Gallin - Plau | Fahrstraße r ₂ ² , d ¹ | | |
| Plau - Gallin | Fahrstraße a ¹ , m ₂ ² | | Gi |

§ 38 Abs. 2 Die Weiche 1 ist nach Gebrauch in Grundstellung zurückzuliegen.
Als Grundstellung wird die Plusstellung festgelegt.

§ 39 Abs. 2+5 Grenzen der Fahrwegprüfbezirke
Stellwerkswärter (W 1)
von den Signalen Ra 10 aus Richtung Plau und Malchow
für die Gleise 1, 2, 3 und 23 bis zur Fußgängerüberführung,
für die Gleise 5 und 6 bis zur Querlinie (Grenzzeichen Weiche 15 zur Kopframpe) B. 4
Bei Füllung der Gleise, Dunkelheit oder unsichtigen Wetter können die Fdl und Stellwerkswärter ihren Fahrwegprüfbezirk nicht voll einsehen.
In diesen Fällen sind Aufsichter und Rangierleiter ~~meister~~ durch den Fahrdienstleiter in die Fahrwegprüfung einzuschalten unter Angabe, welche Gleise oder Gleisabschnitte zu prüfen sind.

Der Stellwerkswärter fordert das Einschalten der zugelassenen Betriebseisenbahner beim Fdl, der sie mit der Prüfung der Gleise oder Gleisabschnitte durch Augenschein beauftragt.

Der Fahrweg ist grundsätzlich unmittelbar vor dem Zulassen der Zugfahrt zu prüfen.

Das Ergebnis wird den Fahrdienstleiter gemeldet, der es dem Stellwerkswärter für seinen Bezirk mitteilt.

Auf den schriftlichen Nachweis der Meldungen wird verzichtet.

Fahrdienstleiter (Stellwerk B 2) Kraus am B. 4
300
von den Signalen Ra 10 aus Richtung, ~~Gleve~~, Goldberg und Gallin
für die Gleise 1, 2, und 3 bis zur Fußgängerüberführung,
für die Gleise 4, 5, 6, 7, 8 und 10 bis zur Querlinie Grenzzeichen Weiche 15 zur ~~Kopframpe~~ Kopframpe

§ 39 Abs. 3

Durchrutschwege

1	2	3	4	5	6
Bei Einfahrt eines im Bahnhof haltenden Zugs ist ein Durchrutschweg freizuhalten					
aus Richtung	nach Gleis	von	bis	Durchrutsch- länge m	Bemerkungen
Gallin	1	Ausfahrtsignal	So 12 W 2	180 m	
<i>Krakow am See</i> Goldberg Glave u. Gallin	2	Signal D	So 12 W 4	82 m	
<i>Krakow am See</i> Goldberg Glave u. Goldberg	3	Hs 3 I	So 12 W 24 ²¹	75 m	<i>Bes. 4</i>
<i>Krakow am See</i> Gallin Glave	4	Hs 4 I	So 12 W 24 ²¹	75 m	
<i>Krakow am See</i> Gallin, Glave u. Goldberg	5	Signal E	Prellbock W 5	110 m	
<i>Krakow am See</i> Gallin, Glave u. Goldberg	6	Signal F	Prellbock W 5	110 m	
<i>Krakow am See</i> Glave	7	Hs 7	Spitze W 14a/b	65 m	
Plau	2	M	Anfang Überweg	58 m	
Plau	3	Hs 3/II	Spitze W 55	67 m	
Plau	4	Hs 4/II	Spitze W 55	67 m	
Plau	5	K	Anfang Überweg	58 m	
Plau	6	I	Mitte DKW 58	62 m	
Malchow	1	N	So 12 W 56	59 m	
Malchow	2	M	Anfang Überweg	58 m	
Malchow	5	K	Anfang Überweg	58 m	
Malchow	6	I	Mitte DKW 58	62 m	

§ 39 Abs. 10

Wenn bei Ausfahrten aus den Gleisen 1,2,3,4, 6,7,8 und 10 in Richtung ^{Krakow am See} ~~Glave~~, Goldberg oder Gallin Fahrzeuge in Weichenbereich des Stellwerks W 1 stehen, hat der Wärter des Stellwerks W 1 die Hebel der spitzbefahrenen Weichen, der Schutzweichen und Gleissperren durch Sperrkeil zu sichern oder den Fahrstraßenhebel an - bzw. einzuklinken und ihn durch Hilfssperre zu sichern. Die Sicherung ist dem Fahrdienstleiter fernmündlich zu melden. Erst nach Eingang dieser Meldung darf der Fahrdienstleiter das Ausfahrtsignal auf Fahrt stellen.

In Zweifelsfällen hat der Fahrdienstleiter bei längeren Zügen Rückfrage zu halten, ob Fahrzeuge im Weichenbereich des Stellwerks W 1 stehen.

§ 57 Abs.12

Ankommende und hier endende oder umzubildende Güterzüge sind durch den ^{Zugvorbereiter/Rangierleiter} ~~Zugfertigsteller~~ ^{Be 4} zu übernehmen und zu sichern.

~~Wird der Zug sofort nach Ankunft durch das Rangierpersonal übernommen, ist für die Sicherung des Zuges der Rangierleiter verantwortlich.~~

Wenn sich kein ^{Zugvorbereiter/Rangierleiter} ~~Zugfertigsteller~~ im Dienst befindet, hat die Übernahme der obengenannten Züge durch die Aufsicht zu erfolgen, der dann für die Zugsicherung verantwortlich ist. ^{De 4}

(V.Abschnitt zu § 20 Abs.2)

3. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen des Signalbuchs (DV 301)

§ 33 Abs. 1

Die Fahrregelungssignale (Zp 10 und Zp 11) können im Auftrag des Fahrdienstleiters auch von Stellwerkswärter W 1 an Züge auf den Strecken Pritzwalk - Güstrow und Ludwigslust - Waren(Müritz) gegeben werden.

4. Örtliche Regelungen zu den Vorschriften für Sicherungsanlagen
- Allgemeines -

§ 10 Abs.4 Bei starken Frost oder Schneestreiben sind die Ein- und Ausfahrtsignale zur Prüfung auf Gangbarkeit nach Bedarf einmal probeweise in Fahrstellung zu bringen.

Zur Freigabe der Signale ist der Bahnhofsblock wie bei Zugfahrten zu bedienen.

Ausfahrtsignale dürfen nur auf Fahrt gestellt werden, wenn in den Gleisen, für die das Signal gilt, kein Zug zur Abfahrt bereitsteht. Bei der Zustimmungsgabe zum probeweisen Umlegen der Signalehebel auf dem Bahnhof Malchow ist nach Aufforderung durch den Fahrdienstleiter an dem Fahrstraßenfestlegfeld Malchow eine Hilfssperre anzubringen.

V. Abschnitt

Dienst des Rangierpersonals

1. Der Bahnhof hat einen Rangierbezirk.

Es werden Güterzüge, die auf den Strecken nach und von Güstrow, Pritzwalk, Wisnar, Waren (Müritz) und Parchim verkehren, aufgelöst und gebildet.

2. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften (DV 408)

§ 12 (4) In jeder Dienstschiebt ist ein Rangiermeister eingesetzt, der für die betriebssichere Arbeit sowie das arbeitsschutzgerechte Verhalten und zweckmäßige Zusammenarbeit der Beschäftigten zu sorgen hat und die planmäßige Erledigung der Rangierarbeiten überwacht.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß

- die Rangierarbeiten sicher, wirtschaftlich und ohne Verzögerung ausgeführt werden
- der Rangierarbeitsplan, Bahnhofsbedienungsplan und Wagenübergangsplan eingehalten und die Züge nach der GZV gebildet werden Ber. 4
- alle Aufträge erledigt werden
- die eingeschleppten Wagen- und Ladegutbeschädigungen erfaßt werden und die Wagen ohne Schäden aus den Anschlüssen zurückkommen
- der Bahnhof frei von Laderückständen ist.

Zum Fahrdienstleiter und zur Aufsicht hat er enge Verbindung zu halten.

Die Rangierarbeiten werden mit einer Rangierlokomotive bzw. mit der Tf der Züge durchgeführt.

§ 12 Abs. 7

" Die Rangierleiter melden sich bei Dienstantritt und Dienstende bei der Aufsicht an und ab". Ber. 4

§ 15 Abs. 2

Wann Zugfahrten in die Gleise

- 1 aus Richtung Malchow oder Gallin
- 2, 3, 4, 5, 6 und 7 aus Richtung ~~Glave~~ ^{Krakow am See}
- und aus den Gleisen
- 1 nach Goldberg oder Gallin
- 2, 3, 4, 5, 6, 7 - 10 nach ~~Glave~~ ^{Krakow am See} zugelassen sind, darf auf Gleis 1 Nord zwischen den Weichen 56 und 74 nicht rangiert werden.

Es dürfen auf diesem Gleisabschnitt dann auch keine Fahrzeuge abgestellt werden.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Fdl verantwortlich.

Verbot weiterer gefährdender Rangierfahrten

1	2	3	4	5	6	7
Solange die Fahrt zugelassen ist sind Rangierfahrten verboten				Das Rangierverbot spr. aus		Die Einhaltung des Rangierverbots überwachen
auf Signal	in/aus Gleis	in Gleis	in Richtung	über hinaus		
A 2 5	5	Ausziehgleis Nord	Stw B 2	Weiche 71 ^{Höhe Ra 10}	Fdl	Ww B 2
A 2 6	6	Ausziehgleis Nord	Stw B 2	Weiche 71 ^{Höhe Ra 10}	Fdl	Ww B 2
B 2 1 Nord	23/1	1 Süd	Stw B 2		Fdl	Ww W 1
B 2 5	5	Ausziehgleis Nord	Stw B 2	Weiche 71 ^{Höhe Ra 10}	Fdl	Ww B 2 ^{Bereit}
B 2 6	6	Ausziehgleis Nord	Stw B 2	Weiche 71 ^{Höhe Ra 10}	Fdl	Ww B 2
C	1	23	Stw B 2 und W 1		Fdl	Ww W 1
H 2	7	8, 10	Stw B 2	Weiche 71 ^{Höhe Ra 10}	Fdl	Ww B 2
		Ausziehgleis Nord	Stw B 2	Weiche 71	Fdl	
H 2	8	7, 10	Stw B 2	Weiche 71 ^{Höhe Ra 10}	Fdl	Ww B 2
		Ausziehgleis Nord	Stw B 2	Weiche 71	Fdl	

1	2	3	4	5	6	7
H ²	10	7,8	Stw B 2	<i>Höhe Ra 10</i>	Fdl	Ww B 2
		Auszich- gleis Nord	Stw B 2	Weiche 71	Fdl	
J ²	6	Auszich- gleis Nord	Stw B 2	<i>Höhe Ra 10</i>	Fdl	Ww B 2
				Weiche 71		
K ²	5	Auszich- gleis Nord	Stw B 2	<i>Höhe Ra 10</i>	Fdl	Ww B 2
				Weiche 71		
P ² 5	5	Auszich- gleis Nord	Stw B 2	<i>Höhe Ra 10</i>	Fdl	Ww B 2
				Weiche 71		3. 4
P ² 6	6	Auszich- gleis Nord	Stw B 2	<i>Höhe Ra 10</i>	Fdl	Ww B 2
				Weiche 71		
P ² 7	7	Auszich- gleis Nord	Stw B 2	<i>Höhe Ra 10</i>	Fdl	Ww B 2
				Weiche 71		
		8,10	Stw B 2		Fdl	Ww B 2
Q ² 5	5	Auszich- gleis Nord	Stw B 2	<i>Höhe Ra 10</i>	Fdl	Ww B 2
				Weiche 71		
Q ² 6	6	Auszich- gleis Nord	Stw B 2	<i>Höhe Ra 10</i>	Fdl	Ww B 2
				Weiche 71		
R ² 5	5	Auszich- gleis Nord	Stw B 2	<i>Höhe Ra 10</i>	Fdl	Ww B 2
				Weiche 71		
R ² 6	6	Auszich- gleis Nord	Stw B 2	<i>Höhe Ra 10</i>	Fdl	Ww B 2
				Weiche 71		

§ 18 Abs. 8 Wegen größeren Gefälles als 1,5 ⁰/100 innerhalb des Bahnhofs in Richtung Goldberg und ~~Glave~~ ^{Krakow am See} und in Richtung Plau und Malchow sind Wagen mit besonderer Vorsicht zu bewegen und es ist darauf zu achten, daß stillstehende Fahrzeuge nicht unbeabsichtigt in Bewegung gesetzt werden.

§ 18 Abs. 10 In die Gleise 15 und 16 darf nicht abgestoßen werden. Außerdem besteht Abstoßverbot in die Gleise 3 und 4, wenn auf Gleis 2 Ein- und Durchfahrten stattfinden. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Fahrdirektor verantwortlich.

§ 19 Abs. 2 Die maßgebende Neigung der Bahnhofsgleise beträgt:
 - zwischen den Grenzzeichen der Weiche 22 im
 Stellwerksbezirk W 1 und dem Ende Bahnsteig 1/2
 im Stellwerksbezirk B 2 3,5 ‰ in Richtung
 Stellwerk W 1

Maßgebende Neigung	o/oo	Bewegt werden dürfen ohne bediente Wagenbremse von einer Lokomotive der Baureihen				mit je einer <i>Ber. 4</i> bedienten Hand-oder Druckluftbremse weitere			
		311...312		345,346,201,202		übrige		Achsenn	
		Achsen	Tonnen	Achsen	Tonnen	Achsen	Tonnen	Achsen	Tonnen
im Bf	3,5	20	400	48	940	66	1300	6	10
über Ra 10 in									
Ri WPl	8,2	12	220	26	520	68	740	4	8
" WMal	9,7	10	200	24	480	34	680	4	6
" WGi	9,7	10	200	24	480	34	680	4	6
" WGl d	11,1	10	180	20	400	28	560	2	4
" WKw	11,1	10	180	20	400	28	560	2	4
" Kw	11,1	10	22	32	4				

§ 20 Abs. 3 u. § 57 Abs. 8 Wegen stärkerer Neigung der Bahnhofsgleise als 3,0 ‰ sind stillstehende Fahrzeuge stets gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

Für je angefangene 68 Achsen ist eine Handbremse anzuziehen.

§ 24 Abs. 11 Bei Übergabezügen nach der Anschlußstelle Landgut Karow und ~~Danerower Forst~~ *der Awansch* wird auf eine bediente *Ber. 4* Wagenbremse des letzten oder vorletzten Wagens verzichtet, wenn ausreichende Bremsen in Zug vorhanden sind.

§ 24 Abs. 13 Bei geschobenen Übergabezügen von den Anschlußstellen Landgut Karow und nach und von ~~Danerower Forst~~ *der Awansch* bis zu 5 Wagen wird auf die wirkende Bremse der Zugspitze oder des nachfolgenden Wagens verzichtet, wenn ausreichende Bremsen in Zug vorhanden sind.

Anhang VI Zwischen Gleis 4 und 5 in Höhe des Bahnsteigs so-
Ziff.6 u.11 wie zwischen den Gleisen 5 und 6, ebenfalls in Höhe
des Bahnsteigs, ist der Gleisabstand geringer als
4,5 m.

Anhang VII Wagen mit explosiven Stoffen und Gegenständen sind
Ziff.4 während der Stillstände auf Gleis ~~25~~⁴² abzustellen. *Ber. 4*
Die Weiche ~~35~~⁴² ist in abweisender Stellung zu ver-
schließen.
Verantwortlich für das Einhalten dieser Regelung ist
der Rangier~~meister~~^{Leiter}.

3. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Rangiergeräte-
vorschrift (DV 418) :

§ 7 Abs. 2 Lagern, Sammeln und Tauschen der Henschuhe

Gleis Nr.	Ort	Anzahl
5/6	in Höhe Hs 4	2
5/6	an Prellbock	1
5/6	an Stw W 1	1
6/7	an Signal H	1
6/7	Höhe Fernsprechzelle	5
6/7	an der Gleiswaage	2
7/6	in Höhe Hs4	2
6/10	in Höhe Nordende Un- ladehalle	4
8 /10	Mitte Umladehalle	2
10/11	neben Handweiche 42	2
10/11	in Höhe Fernsprechzelle	3
11/12	Einfahrt Umladehalle	2
1	am Lichtmast	3
1	in Höhe Stw W 1	2
Bhstg.1	an der Fernsprechzelle	1
Stw W 1	Treppenaufgang	1

§ 13 Abs. 4

Der Bedarf an Henschuhen ist auf 49 Stück, davon 15 Stück Reserve, festgelegt.

Unbrauchbare Henschuhe sind sofort durch den Rangier^{Meister} auszuwechseln.

Reservehenschuhe lagern ^{im Keller des Empfangsgebäudes} auf dem Güterboden.

Unbrauchbare Henschuhe sind zum Umtausch ^{an den Material} zum ^{Verwalter der Hauptdienststelle Parchim} Bahnhof Güstrow zu senden. Ber. 7

Über liegengebliebene Henschuhe hat der Rangier^{Meister} den übernehmenden Beschäftigten bei Dienstübergabe zu unterrichten.

Der Nachweis erfolgt im Dienstübergabebuch des Rangier^{Meisters} ~~Meisters~~.

VI. Abschnitt

Dienst der Schrankenwärter

1. Auf dem Bahnhof befindet sich neben dem Stellwerk B 2 in km 24,750 der ~~Wegübergang~~ ^{Bahnübergang} der Dorfstraße, dessen mechanische Vollschränke der Stellwerksmeister des Stellwerk B 2 bedient. Die Schrankenwinden sind mit elektrischen Antrieb ausgerüstet. Ber. 7

2. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Dienstvorschrift für den Schrankenwärterdienst (DV 456) :
 - § 2 Abs. 4 Der ~~Wegübergang~~ ^{Bahnübergang} in dem Stellwerksbezirk B 2 ist ein ~~Wegübergang~~ ^{Bahnübergang} innerhalb des Nahbereichs. Ber. 7

 - § 10 Abs. 1 Zum Schließen der Schranken bei Zugfahrten und Kleinwagenfahrten, die von und auf die freie Strecke übersehen, wird der Schrankenwärter mündlich durch den FdL aufgefordert.

 - § 15 Abs. 1 Der Fahrdienstleiter prüft, daß die Schranken geschlossen sind:
 - a) bevor er die Einfahrtsignale P, Q, R aus Richtung ~~Glave~~ ^{Krakow am See}, Goldberg oder Gallin oder die Ausfahrtsignale H, J, K, L, M, N in diese Richtungen auf Fahrt stellt oder
 - b) bevor er bei Fahrten ohne Signal den Auftrag für solche Zugfahrten durch Ersatzsignal oder Befehl erteilt.

 - § 17 Abs. 4 Kann bei Störungen der Wegübergang ausnahmsweise nicht ersatzweise nach § 17 Abs. 8 der SchraVo gesichert werden, so erhalten Züge und Kleinwagen die Weisung, den Wegübergang mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Ber. 4

In diesen Fällen hat sich der Stellwerkswärter B 2 oder ein von Fahrdienstleiter beauftragter Betriebseisenbahner als zusätzliche Maßnahme auf den Wegübergang aufzustellen und die Straßenverkehrsteilnehmer durch Zuruf und Haltzeichen solange,

zu warnen, bis der Wegübergang in voller Breite von Eisenbahnfahrzeugen besetzt ist.

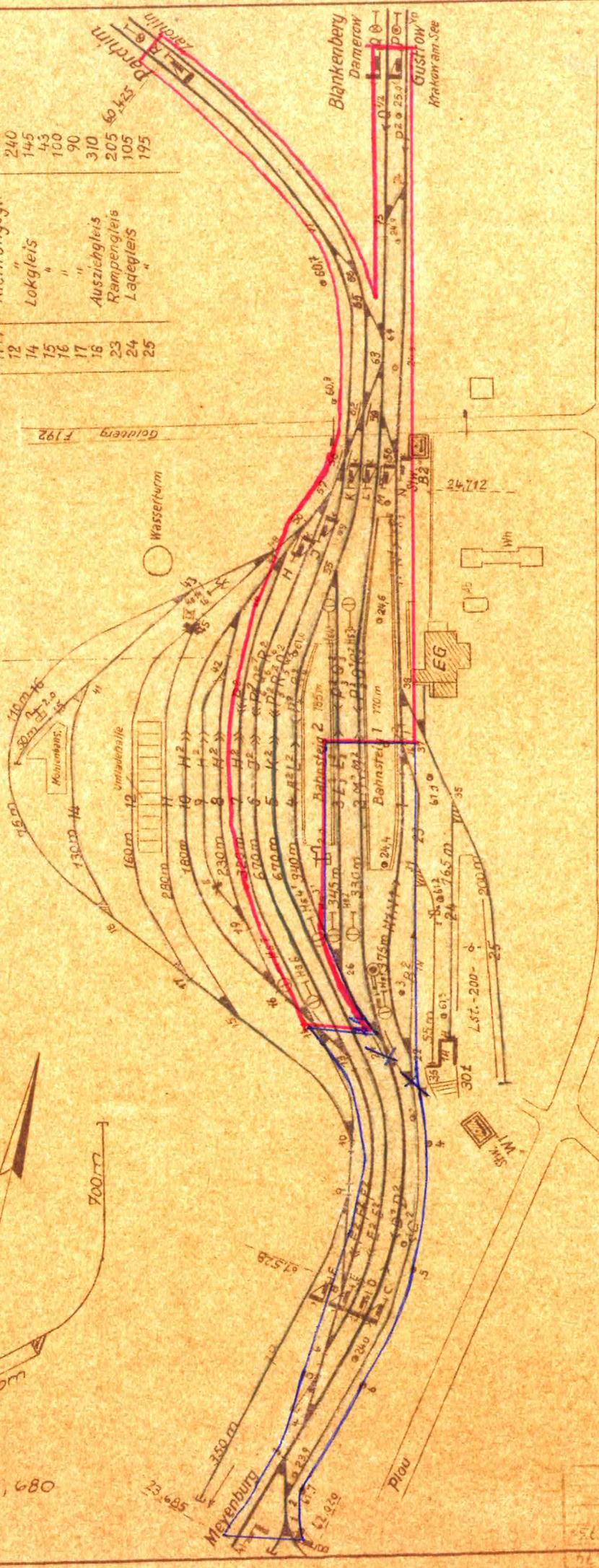
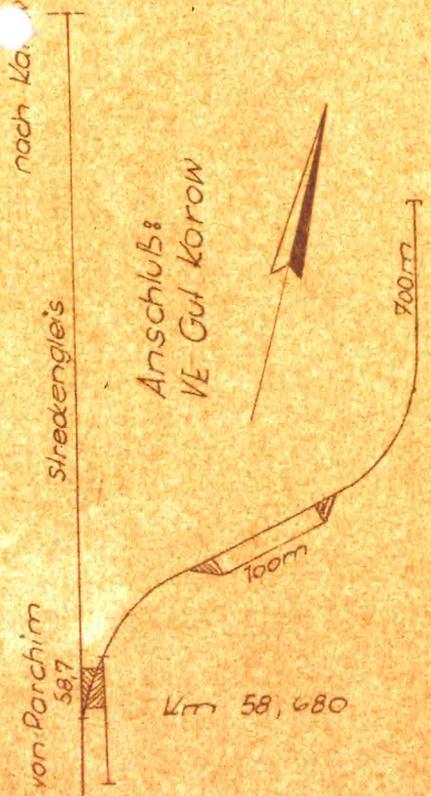
Be. 7

§ 22 Abs. 4 Bei teilweisem Ausfall der Beleuchtungseinrichtung sind die geschlossenen Schranken jeweils an der richtigen Fahrbahnseite durch eine rot abgeblendete Laterne kenntlich zu machen.

Gleis Nr.	Art des Gleises	Längelänge m.
1	Ein- u. Ausfahrgleis	390
2	"	620
3	"	390
4	"	365
5	"	660
6	"	625
7	Ausfahr- u. Richtungsgl.	280
8	"	240
9	"	225
10	"	265
11, 9	Richtungsgl.	240
12	"	145
14	Lokgleis	43
15	"	100
16	"	90
17	"	310
18	Ausziehggleis	205
23	Rampengleis	105
24	Ladegleis	195
25	"	

Bf Karow

24,60 / 61,00 / 71,60



Güstrow
 Rot: Prüfbezirk Fdl B2
 Blau: " " Wv W1

Fermierheerstraße 103

Karow F192

21.75

Verzeichnis der Zugschlußstellen

Bei Fahrt des Zuges			Signal- Zugschlußstelle Signalhebel zurücklegen, wenn der Zug mit Schlußsignal vorbeigefahren ist	Fahrstraßen-Zugschlußstelle			
Einfahr- signal	auf			Fahrstraßen- hebel zurücklegen,	Fahrstraße auflösen,	Zustimmungs- empfangsfeld blocken,	Befehls- empfangsfeld blocken,
	Ausfahr- signal	aus nach					
			an	an	an	an	an
P 2		Glave	Wegübergang bei B 2	Grenze Fahr- wegprüfbezirk (1)		Grenze Fahr- wegprüfbezirk (+)	
P 3		"	"	./.		./.	
P 4		"	"	./.		./.	
P 5		"	"	./.		./.	
P 6		"	"	./.		./.	
P 7		"	"	./.		./.	
Q 1		Goldberg	Wegübergang bei B 2	Grenze Fahr- wegprüfbezirk (1)		Grenze Fahr- wegprüfbezirk (+)	
Q 2		"	"	./.		./.	
Q 3		"	"	./.		./.	
Q 4		"	"	./.		./.	
R 1		Gallin	Wegübergang bei B 2	./.	(2)	./.	
R 2		"	"	Grenze Fahr- wegprüfbezirk (1)		Grenze Fahr- wegprüfbezirk (+)	
R 4		"	2	./.		./.	

(1) fernmdl. Aufforderung zur Fahrstraßenauflösung am Stw W 1
 (2) bei Gz: wenn die Weiche 56 durchfahren und der Zug zum Halten gekommen ist.

Aufgestellt:
 Bahnhof Karow/Meckl.
01. August 1990
M. Müller
 (Leiter der Dienststelle)
 Rb.-Rat

Genehmigt:
 Reichsbahnamt Güstrow
09.08. 1990
[Signature]
 (Fachabteilungsleiter Betriebstechnik)
 Rb.-Rat
 Leiter d. FA Betriebstechnik

- Bemerkungen**
- Für das Festsetzen der Zugschlußstellen und das Aufstellen der Zugschlußstellenverzeichnisse gelten besondere Richtlinien.
 - Das Zeichen ./ in den Spalten 5 bis 8 bedeutet, daß die Einrichtung nur bedient werden darf, wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen ist.
 - Die durch ein Kreuz (+) gekennzeichneten Zugschlußstellen gelten nur für die Züge, die den Abgabestellwerksbezirk durchfahren, sonst ist das Halten am gewöhnlichen Halteplatz abzuwarten.

Verzeichnis der Zugschlußstellen

Bei Fahrt des Zuges			Signal-Zugschlußstelle Signalhebel zurücklegen, wenn der Zug mit Schlußsignal vorbeigefahren ist	Fahrstraßen-Zugschlußstelle			
Einfahr-signal	auf Ausfahr-signal	aus nach		wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen oder vorbeigefahren ist			
		Richtung	an	an	an	an	an
R 2		Gallin	Wegübergang bei B 2	•/•		•/•	
R 6		"	"	•/•		•/•	
	H 2	Glave	Signal Ra 10 km 25,0	Signal Ra 10			
	J 2	"	"	"			
	K 2	"	"	"			
	L 2	"	"	"			
	M 2	"	"	"			
	N 1	"	"	"		Signal Ra 10	
	J 2	Goldberg	Signal Ra 10 km 25,0	Signal Ra 10			
	K 2	"	"	"			
	L 2	"	"	"			
	M 1	"	"	"			
	N 2	"	"	"		Signal Ra 10	

Aufgestellt:

Bahnhof Karow (Meckl.)

01. August 19 90

(Leiter der Dienststelle)
Rb.-Ret

Genehmigt:

Reichsbahnamt Güstrow

09.08. 19 90

(Fachabteilungsleiter Betriebstechnik)

Leiter d. FA Betriebstechnik

Bemerkungen

1. Für das Festsetzen der Zugschlußstellen und das Aufstellen der Zugschlußstellenverzeichnisse gelten besondere Richtlinien.
2. Das Zeichen '•' in den Spalten 5 bis 8 bedeutet, daß die Einrichtung nur bedient werden darf, wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen ist.
3. Die durch ein Kreuz (+) gekennzeichneten Zugschlußstellen gelten nur für die Züge, die den Abgabestellwerksbezirk durchfahren, sonst ist das Halten am gewöhnlichen Halteplatz abzuwarten.

Verzeichnis der Zugschlußstellen

Bei Fahrt des Zuges			Signal- Zugschlußstelle Signalhebel zurücklegen, wenn der Zug mit Schlußsignal vorbeigefahren ist	Fahrstraßen-Zugschlußstelle				
Einfahr- signal	auf Ausfahr- signal	aus nach		Richtung	Fahrstraßen- hebel zurücklegen,	Fahrstraße auflösen,	Zustimmungs- empfangsfeld blocken,	Befehls- empfangsfeld blocken,
					wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen oder vorbeigefahren ist			
				an	an	an	an	
	R 2	Gallin	Lichtmast km 60.7	Signal Ra 10				
	J 2	"	"	"				
	K 2	"	"	"				
	L 2	"	"	"				
	M 2	"	"	"				
	N 2	"	"	"			Signal Ra 10	
A 1		Plau		Standort Hs 2	Standort Hs 2			
A 2		"		./.	./.			
A 2		"		./.	./.			
A 2		"		./.	./.			
A 2		"		./.	./.			
B 2		Malchow		./.	./.			
B 2		"		Standort Hs 2	Standort Hs 2			
B 2		"		./.	./.			
B 2		"		./.	./.			

Aufgestellt:
Bahnhof Karow (Meckl.)
01. August 19 90
Kathik
(Leiter der Dienststelle)
Rb.-Rat

Genehmigt:
Reichsbahnamt Güstrow
07.08. 19 90
[Signature]
(Fachabteilungsleiter Betriebs-
Rb.-Rat
Leiter d. FA Betriebstechnik

- Bemerkungen** Leiter der Dienststelle
1. Für das Festsetzen der Zugschlußstellen und das Aufstellen der Zugschlußstellenverzeichnisse gelten besondere Richtlinien.
 2. Das Zeichen ./ in den Spalten 5 bis 8 bedeutet, daß die Einrichtung nur bedient werden darf, wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen ist.
 3. Die durch ein Kreuz (+) gekennzeichneten Zugschlußstellen gelten nur für die Züge, die den Abgabestellwerksbezirk durchfahren, sonst ist das Halten am gewöhnlichen Halteplatz abzuwarten.

Verzeichnis der Zugschlußstellen

Bei Fahrt des Zuges			Signal-Zugschlußstelle Signalhebel zurücklegen, wenn der Zug mit Schlußsignal vorbeigefahren ist	Fahrstraßen-Zugschlußstelle			
Einfahr-signal	auf			Fahrstraßen-hebel zurücklegen,	Fahrstraße auflösen,	Zustimmungs-empfangsfeld blocken,	Befehls-empfangsfeld blocken,
	Ausfahr-signal	aus nach					
			an	an	an	an	an
A 1		Plau	Ausfahr-signal D	Standort Hs 2	(1)		Standort Hs 2 (+)
A 2		"	"	./.			./.
A 3		"	"	./.			./.
A 4		"	"	./.			./.
A 5		"	Ausfahr-signal E	./.			./.
A 6		"	Ausfahr-signal F	./.			./.
B 1		Malchow	Ausfahr-signal C	./.			./.
B 2		"	Ausfahr-signal D	Standort Hs 2	(1)		Standort Hs 2 (+)
B 3		"	"	./.			./.
B 4		"	"	./.			./.
D 1		Plau	Prellbock Ausziehgl	Signal Süd Ra 10			Signal Ra 10
E 2		"	"	"			"
F 2		"	"	"			"

(1) nach fernmdl. Aufforderung durch Stw B 2

Aufgestellt: Karow (Meckl.)
Bahnhof

Genehmigt: Güstrow
Reichsbahnamt

01. August 19 90

07.08. 19 90

Möller
(Fachabteilungsleiter Betriebstechnik)
Rb.-Rat

Prüter
(Fachabteilungsleiter Betriebstechnik)
Rb.-Rat
Leiter d. FA Betriebstechnik

Bemerkungen

1. Für das Festsetzen der Zugschlußstellen und das Aufstellen der Zugschlußstellenverzeichnisse gelten besondere Richtlinien.
2. Das Zeichen ./ in den Spalten 5 bis 8 bedeutet, daß die Einrichtung nur bedient werden darf, wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen ist.
3. Die durch ein Kreuz (+) gekennzeichneten Zugschlußstellen gelten nur für die Züge, die den Abgabestellwerksbezirk durchfahren, sonst ist das Halten am gewöhnlichen Halteplatz abzuwarten.

Verzeichnis der Zugschlußstellen

1			2		3		4		5			6		7		8		
Bei Fahrt des Zuges							Signal- Zugschlußstelle		Fahrstraßen- hebel zurücklegen,			Fahrstraße auflösen,		Zustimmungs- empfangsfeld blocken,		Befehls- empfangsfeld blocken,		
Einfahr- signal	auf		aus nach	Richtung	an		wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen oder vorbeigefahren ist			an		an		an		an		
	Ausfahr- signal				Signal		Signal											
	C 2			Malchow			Signal Ra 10			Signal Ra 10								Signal Ra 10
	D 2			"			"			"								"
	E 2			"			"			"								"
	F 2			"			"			"								"
P 2				Glave					Grenze Fahr- wegprüfbezirk			Grenze Fahr- wegprüfbezirk						(1)
P 2				"					./.			./.						
P 2				"					./.			./.						
P 2				"					./.			./.						
P 2				"					./.			./.						
P 2				"					./.			./.						
P 2				"					./.			./.						
Q 1				Goldberg					Grenze Fahr- wegprüfbezirk			Grenze Fahr- wegprüfbezirk						(1)
Q 2				"					./.			./.						
Q 2				"					./.			./.						
Q 2				"					./.			./.						
Q 2				"					./.			./.						
(1)			nach fernndl. Aufforderung durch Stw B 2															

Aufgestellt:
Bahnhof Karow(Meckl.)
01. August 19 90
Walik
(Leiter der Dienststelle)
Rb.-Rat

Genehmigt:
Reichsbahnamt Güstrow
09.08. 19 90
Prüfer
(Fachabteilungsleiter Betriebstechnik)
Rb.-Rat
Leiter d. FA Betriebstechnik

Bemerkungen

1. Für das Festsetzen der Zugschlußstellen und das Aufstellen der Zugschlußstellenverzeichnisse gelten besondere Richtlinien.
2. Das Zeichen ./ in den Spalten 5 bis 8 bedeutet, daß die Einrichtung nur bedient werden darf, wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen ist.
3. Die durch ein Kreuz (+) gekennzeichneten Zugschlußstellen gelten nur für die Züge, die den Abgabestellwerksbezirk durchfahren, sonst ist das Halten am gewöhnlichen Halteplatz abzuwarten.

Verzeichnis der Zugschlußstellen

1		2		3		4		5		6		7		8	
Bei Fahrt des Zuges						Signal-Zugschlußstelle Signalhebel zurücklegen, wenn der Zug mit Schlußsignal vorbeigefahren ist an		Fahrstraßen-Zugschlußstelle Fahrstraßenhebel zurücklegen, Fahrstraße auflösen, Zustimmungsempfangsfeld blocken, Befehlsempfangsfeld blocken, wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen oder vorbeigefahren ist an an an an an							
Einfahr-signal	Ausfahr-signal	aus nach	Richtung					Fahrstraßenhebel zurücklegen,	Fahrstraße auflösen,	Zustimmungsempfangsfeld blocken,	Befehlsempfangsfeld blocken,				
R 2			Gallin			•/•	•/•								
R 1			"			•/•	•/•								
R 2			"			•/•	•/•								
R 2			"			•/•	•/•								
R 4			"			•/•	•/•								
R 2			"			•/•	•/•								
R 5			"			•/•	•/•								
R 2			"			•/•	•/•								
R 6			"			•/•	•/•								
(1) nach fernmdl. Aufforderung durch Stw B 2															

Aufgestellt:
 Bahnhof Karow(Meckl.)
01. August 19 90
Kath
 (Leiter der Dienststelle)
 Rb.-Rat

Genehmigt:
 Reichsbahnamt Güstrow
09.08. 19 90
Prüter
 (Fachabteilungsleiter Betriebstechnik)
 Rb.-Rat
 Leiter d. FA Betriebstechnik

- Bemerkungen** (Leiter der Dienststelle)
1. Für das Festsetzen der Zugschlußstellen und das Aufstellen der Zugschlußstellenverzeichnisse gelten besondere Richtlinien.
 2. Das Zeichen •/• in den Spalten 5 bis 8 bedeutet, daß die Einrichtung nur bedient werden darf, wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen ist.
 3. Die durch ein Kreuz (+) gekennzeichneten Zugschlußstellen gelten nur für die Züge, die den Abgabestellwerksbezirk durchfahren, sonst ist das Halten am gewöhnlichen Halteplatz abzuwarten.

Deutsche Reichsbahn

Verzeichnis der Hilfsfahrstraßen

Bezeichnung der Fahrstraße		Die Fahrt ist zu sichern durch Hilfssperren (§ 41 Absätze 13 und 14 der FV)			
von	nach Gleis	am vollständig oder teilweise umgelegten Hilfsfahrstraßenhebel oder am Schlüssel des Schlüsselwerkes	an den umgelegten Riegelhebeln	an den Weichenhebeln aller fernbedienten spitzbefahrenen Weichen, die nicht verriegelt sind, und an den Flankenschutzeinrichtungen in +- bzw. -- Stellung	Verschluß oder Bewachen ortsbedienter ungeriegelter Weichen
aus Gleis	oder nach				
aus Gleis	oder nach Gleis				
1	2	3	4	5	6
Ausfahrten					
11	Glave		X	Gs IX -, 58 a/b -, 62 a/b -, 64 +, 56 +a, 65 +a	
11	Goldberg		XI	Gs IX -, 58 a/b -, 62 a/b -, 64 +, 56 +a, 65 +a	
11	Gallin		V	Gs IX -, 58 a/b -, 62 a/b +, 63 +a, 64 +a, 71 +a	
Umsetzen von Zügen mit Reisenden					
1 Nord	18		VII in Stellw. W1	56 -, 64 -, 66 -, 62 a/b +a, 74 +a, 37 +a in Stellw. W1	
18	1 Nord		VII in Stellw. W1	71 -, 65 -, 63 +, 59 -, 62 a/b +a, 74 +a, 36 +, in Stellwerk W1 38 +, 37 +a	

Anlage 5

Meldepflichtige außergewöhnliche Ereignisse

Außer den laut DS 423 (BUVO) § 2 zu meldenden gefährlichen Ereignissen unterliegen folgende außergewöhnliche Ereignisse der Meldepflicht:

- Katastrophen sowie Schadensfälle und Brände mit folgenschweren Auswirkungen (einschließlich Ereignisse im Ausland, wenn Fahrzeuge der DR beteiligt bzw. betroffen sind)
- außergewöhnliche Ereignisse aller Art -ohne Rücksicht auf eingetretene Folgen- die geeignet sind, öffentliches Aufsehen zu erregen.
öffentliches Aufsehen liegt vor, wenn Vertreter der Medien am Ort des Ereignisses anwesend sind oder wenn die DR aus Anlaß des Ereignisses eine Meldung an die Medien gibt.
- Unfälle und Gefährdungen hochgestellter Persönlichkeiten und von Reisenden, für die besondere Fürsorge angeordnet ist (auch meldepflichtig an die Zentrale Hauptverwaltung).
- Schäden an Bauwerken der Deutschen Reichsbahn, die zu Sperrungen oder Einschränkungen der Funktions- oder Standsicherheit der Bauwerke führen.
- Personenunfälle wie
 - tödliche Arbeits- und Wegeunfälle von Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn
 - tödliche Unfälle von Bahnfremden auf dem Betriebsgelände der DR, wenn Gleise gesperrt wurden oder betriebliche Auswirkungen zu erwarten sind
 - Massenunfälle bei denen mehrere Personen schwer oder mehr als 6 leicht verletzt wurden
 - Unfälle, bei denen Bürger ausländischer Staaten im Eisenbahnbetrieb verletzt wurden
- Vorkommnisse bei Transporten ausgebrannter Kernbrennstoffkassetten
- Überfahren von Großtieren mit Auswirkungen auf die Betriebsführung
- Schadens- und Unglücksfälle im Grenzgebiet mit möglichen Auswirkungen auf die Territorien der Nachbarstaaten
- Niederschläge, Unwetter, Schneefälle und -verwehungen, Hochwasser, Überschwemmungen, anhaltende extreme Hitze oder Kälte, geologische Veränderungen oder Bergschäden mit erheblichen Auswirkungen auf die Eisenbahn
- durch die Deutsche Reichsbahn verursachte Umweltverschmutzungen, die das öffentliche Leben stark beeinflussen

Verzeichnis der Hilfsfahrstraßen

Bezeichnung der Fahrstraße		Die Fahrt ist zu sichern durch Hilfssperren (§ 41 Absätze 13 und 14 der FV)			Verschluß oder Be- wachen ortsbedien- ter ungerieglter Weichen
von	nach Gleis	am vollständig oder teilweise umgelegten Hilfsfahrstraßenhebel oder am Schlüssel des Schlüsselwerkes	an den umgelegten Riegelhebeln	an den Weichen- hebeln aller fern- bedienten spitzbefah- renen Weichen, die nicht verriegelt sind, und an den Flanken- schutzeinrichtungen in +- bzw. -- Stellung	
aus Gleis	oder nach				
aus Gleis	oder nach Gleis				
1	2	3	4	5	6
<u>Ausfahrten</u>					
11	Glave			8+a, 10-, 15-	
11	Goldberg			8+a, 10-, 15-	
11	Gallin			8+a, 10-, 15-	
<u>Umsetzen von Zügen mit Reisenden</u>					
1 Nord	18		VII	37 + a,	
18	1 Nord		VII	38+, 36+ 36-, 37+a	

Bedienungsanweisung

für die Anschlußbahn Mecklenburger Landgut
Karow (Meckl)

Gültig ab 01. September 1990

Berichtigungen

Nr. der Berichtigung	Bekanntgegeben durch	Gültig ab	Berichtigt an durch

Bedienungsanweisung

für die Anschlußbahn Mecklenburger Landgut Karow (Meckl)

Gültig ab 1. September 1990

Inhaltsverzeichnis

1. Einrichtung der Anschlußbahn
2. Betriebsdienstliche Bestimmungen für die Durchführung der Bedienungsfahrt
3. Aufgaben des Anschlußbahnpersonals
4. Bedienungsvorgänge
5. Verkehrsdienstliche Bestimmungen
6. Sonstige Bestimmungen
7. Anlage 1 Lageskizze

1. Einrichtung der Anschlußbahn

1.1. Lage

Die Anschlußbahn zweigt mit der ortsbedienten Weiche 1 vom Streckengleis Dömitz - Ludwigslust - Waren (Müritz) zwischen den Zugmeldestellen Gallin und Karow in km 58,680 ab.

1.2. Gleisanlagen und ihre Benutzung

Die Anschlußbahn besteht aus der Wagenübergabestelle (WÜST), dem Zuführungsgleis und den Ladestellen innerhalb der Anschlußbahn.

Die Grenze zwischen der Deutschen Reichsbahn und der Anschlußbahn liegt in km 58,680.

Die WÜST wird von der Deutschen Reichsbahn bedient. Es erfolgt die Wagenübergabe auf Gleis 1, die Wagenübernahme auf Gleis 2. Die Bedienung der Anschlußbahn geschieht in eigener Betriebsführung.

Die Neigung der Gleise der WÜST beträgt 0,0 ‰/oo,
die der übrigen Gleise der Anschlußbahn 5,0 ‰ (1: 200).
Die maßgebende Neigung der Anschlußbahn beträgt 3,8 ‰/oo.
Die Gleise haben eine nutzbare Länge von

Gleis (WÜST) 1	100 m
Gleis (WÜST) 2	100 m

Die zulässige Achslast beträgt 21 t.

Aufgrund des vorhandenen Halbmessers von 35 m dürfen keine 4-achsige Wagen in der Kurve am Kuhstall gestellt werden.

- 1.3. Die Anschlußbahn ist mit der ortsbedienten Weiche 1, die auf geradem Strang verschlossen ist, an das Streckengleis angeschlossen. Zur Sicherung des Streckengleises gegen eigenmächtiges Auflaufen von Wagen aus der Anschlußbahn liegt im Anschlußbahngleis die ortsbediente Schutzweiche 2. Zwischen den Weichen 1 und 2 besteht Folgeabhängigkeit. Der Gebrauchsschlüssel zu der Weiche 2 befindet sich bei der Aufsicht in Krew. Der Ersatzschlüssel wird beim Fahrdienstleiter im Schlüsselkasten unter Siegelverschluss aufbewahrt.

2. Betriebsdienstliche Bestimmungen für die Durchführung der Bedienungsfahrt

- 2.1. Die Wagenübergabestelle der Anschlußbahn wird nach dem Bahnhofsbedienungsplan von dem Rangiertriebfahrzeug des Bahnhofs Krew als Sperrfahrt (Übergabezug) bedient.

Bei der Zuführung der Wagen wird die Sperrfahrt gezogen und bei der Rückfahrt geschoben.

Auf eine bediente Wagenbremse des letzten oder vorletzten Wagens bei Übergabezügen nach der Anschlußstelle wird verzichtet, wenn ausreichend Bremshundertstel im Zug vorhanden sind.

Bei geschobenen Übergabezügen bis zu 5 Wagen vor der Anschlußstelle wird auf die wirkende Bremse der Zugspitze oder des nachfolgenden Wagens verzichtet, wenn ausreichende Bremshundertstel im Zug vorhanden sind.

2.2. Die Rangierabteilung ist durch den Rangierleiter des Bahnhofs Karow besetzt.

2.3. Es dürfen keine Wagen abgestoßen werden.

Ohne bediente Wagenbremse dürfen von einem Triebfahrzeug (nicht Kleinlok) 44 Achsen oder 880 t bewegt werden.

Bei stärkeren Gruppen müssen für je weitere 6 Achsen oder 100 t eine Handbremse oder 1 Druckluftbremse bedient werden.

Von der Kleinlok dürfen die nach der Schlepplastentafel angegebenen Wagen ohne bediente Wagenbremse bewegt werden.

2.4. Für das Bedienen der Weichen im Bereich der WÜST ist der Rangierleiter zuständig.

2.5. Bei Bedienungsfahrten außerhalb der Bedienungszeiten nach dem Bahnhofsbedienungsplan ist bei ständiger Beobachtung des Rangierwegs besonders vorsichtig zu fahren, damit keine Menschen verletzt oder Fahrzeuge, Ladungen und Anlagen beschädigt werden.

3. Aufgaben des Anschlußbahnpersonals

- für das Anschlußpersonal gelten die Bestimmungen der Dienstordnung
- zu den Bedienungszeiten nach dem Bahnhofsbedienungsplan muß das Anschlußbahnpersonal die Weichen in Grundstellung halten und sich nicht mit dem Triebfahrzeug auf dem Wagenübergabegleis aufhalten.
- die an die Deutsche Reichsbahn zu übergebenden Wagen müssen untereinander gekuppelt sein.

4. Bedienungsvorgänge

4.1. Hinfahrt

Der Rangierleiter unterrichtet die Aufsicht von der Anschlußbedienung und fordert den Gebrauchsschlüssel für die Weiche 2 ab.

Für Durchführung der Sperrfahrt gelten die Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften.

Auf der Anschlußstelle schließt der Rangierleiter die Weiche 2 auf und stellt sie um. Dadurch wird im Schloß der Schlüssel zur Weiche 1 frei. Die Weiche kann jetzt umgestellt werden.

4.2. Verhalten innerhalb der Wagenübergabestelle

- Übergebene Wagen sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Für je angefangene 24 Achsen oder 48 t ist eine Handbremse (feststellbremse) anzuziehen. Bei der Sicherung mit Hemmschuh ist für je angefangene 12 Achsen oder 24 t 1 Achse zur Talseite festzulegen.
- an den zu übernehmenden Wagen hat sich der Rangierleiter davon zu überzeugen, daß die Handbremsen gelöst und Radverlager oder Hemmschuhe entfernt sind.

4.3. Rückfahrt

Nach dem Verlassen der Anschlußbahn ist die Weiche 1 wieder in die Grundstellung zu bringen und zu verriegeln. Der entnommene Weichenschlüssel ist in das Schloß der Weiche 2 einzuführen, die Weiche wieder in Grundstellung zu stellen, der Schlüssel dem Schloß zu entnehmen und nach Rückkehr zum Bahnhof Karow unverzüglich bei der Aufbewahrungsstelle (Aufsicht) abzuliefern.

5. Verkehrsdienstliche Bestimmungen

- die Wagen sind an der WÜST zu übergeben und zu übernehmen
- die Übernahme und Übergabe der Begleitpapiere erfolgt durch den Versender bzw. Empfänger in der Güterabfertigung Karow

- die zu Übernehmenden Wagen sind durch den Zugabfertiger bei der Besetzung auf vorschriftsmäßige Verladeweise und Schäden am Wagen und durch den Rangierleiter beim Abholen auf Schäden am Wagen zu überprüfen. Bei Wagenschäden ist ein Beschädigungszettel (Verdr. 42345) zu fertigen und das Anerkenntnis vom Anschließer oder seiner Beschäftigten zu fordern. Gibt ein Beschäftigter das Anerkenntnis, ist der Anschließer unverzüglich durch den Bahnhof zu unterrichten
- Sonderbedienungen sind rechtzeitig der Anschlußbahn und den Transportbeteiligten durch den Zugabfertiger mitzuteilen.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Die Wartungs- und Pflegeaufgaben der Weichen 1 und 2 obliegen dem Bahnhof Karow.
- 6.2. Der Bedarf an Hemmschuhen beträgt 2 Stück, an Radvorlegern 2 Stück.

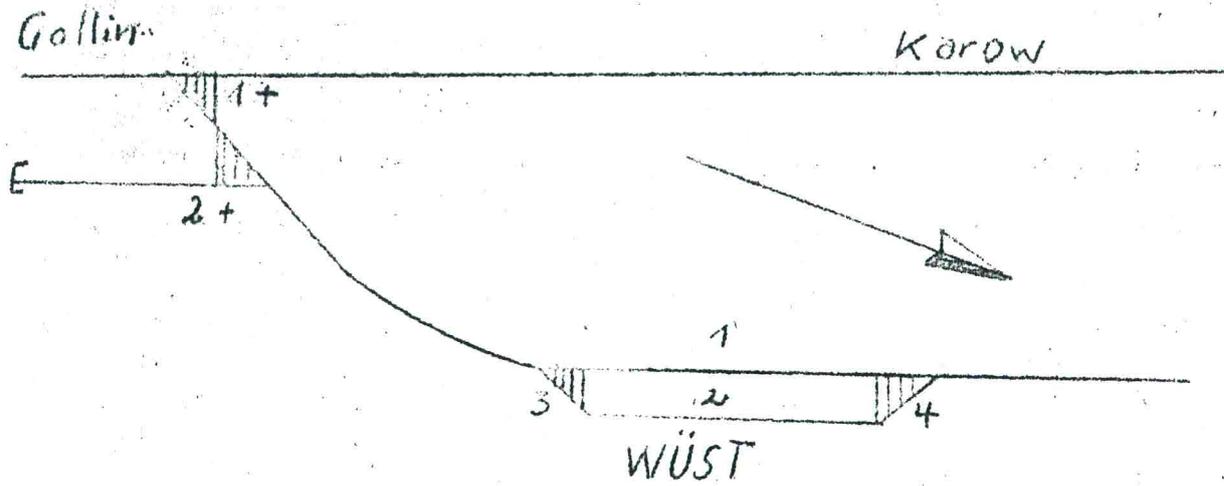
Aufbewahrungsstelle:	<u>Hemmschuhe</u>	<u>Radvorleger</u>
W18T	2	2 Stück

- 6.3. Bahnbetriebsunfälle, Wagenbeschädigungen und sonstige Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Fahrdienstleiter des Bahnhofs Karow (Meckl) zu melden.
- 6.4. Die Bedienungsanweisung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.
- 6.5. Verteiler:
Bfe Karow und Gallia (nach Verteiler in Bahnhofsbüchern) (12)
Rba Bt (2), Rbd SB (1), Reserve 3, zusammen 18 Stück

Aufgestellt:
Bahnhof Karow (Meckl)
17.08.1990
Meckl
.....
Leiter der Dienststelle

Genehmigt:
Reichsbahnamt Güstrow
H. Düren
.....
Leiter der PA Bt
Prüfer.
Reichsbahn-Rat

Lageplan



Dienstanzweisung über den Einsatz der Rangengeräte

Verwendungsbereiche sowie vorzuhaltende Herrschuhe und Radvorlager

Bezirk	Gleis Nr.	Herrschuhart Radvorlager	Form	Laufender Einsatz (Stück)	Umtausch- stelle für lfd. Einsatz
1	2	3	4	5	6
	1	Standardherr- schuh	II	4	Güstrow
	5	"	II	2	"
	6	"	II	6	"
	7	"	II	5	"
	8	"	II	4	"
	10	"	II	5	"
	11	"	II	4	"
	12	"	II	1	"
Stw W 1 (Treppe)		"	II	1	"
	23	"	II	2	"

Mattick
(Mattick)
Rb - Rat
Leiter der Dienststelle

Anlage 10 a

Gesamtbedarf der Dienststelle an Rangiergeräten

Hemmschuhart	Form	lfd.Einsatz (Stück)	lfd.Umtausch (Stück)	ständ. Reserve (Stück)	Gesamtbe- darf (Stück)
1	2	3	4	5	6
Standardhemmschuh II		34	-	15	49
Gesamtbedarf:		34	-	15	49

W. H. K.
(P. St. tick)
Rb - Rat
Leiter der Dienststelle

Deutsche Reichsbahn
 Bahnmeisterei Karow
 Sitz: Krakow am See

Krakow am See, d. 07.03.91



Leiter der Dienststelle
Bahnhof K a r o w

Betr.: Gleise und zu verwendende Hemmschuhformen

Nachfolgend aufgeführte Gleise sind in Ihrem Verantwortungsbereich für angegebene Hemmschuhformen zugelassen:

<u>Bahnhof K a r o w</u>		<u>Hemmschuhgleise</u>			
Gleis	1	Schienenform	S 49	Hemmschuhform	II
	2		S 49		II
	3		S 49		II
	4		S 49		II
	5		S 49		II
	6		S 49		II
	7		S 49		II
	8		S 49		II
	9		S 49		II
	10		S 49		II
	11		S 49		II
	12		S 49		II
	14		S 49		II
	15		S 49		II
	16		S 49		II
	23a		S 49		II
	24		S 49		II
	24a		S 49		II
	5a		S 49		II
	7a		S 49		II

Verbot für Hemmschuhbremsung (Tankstellenbereich)

Bahnhof K a r o w

Gleis 25 Schienenform S 49 Hemmschuhform II

Bahnhof G l a v e

Gleis	3a	Schienenform	S 49	Hemmschuhform	II
	3b		S 49		II
	4		S 49		II
	4a		S 49		II

Bahnhof G a l l i n

Gleis	2	Schienenform	R 50	Hemmschuhform	II
	3		R 50		II

Bahnhof Z a r c h l i n

Gleis 2 Schienenform S 49 Hemmschuhform II

i.v. Bnd
 Schuchardt
 RR
 Ltr.d.Dst.